

---

1. Quartal 2020

[www.pwc.at/de/newsletter.html](http://www.pwc.at/de/newsletter.html)

---



**COVID-19 - Informationen zur Krisenbewältigung:**

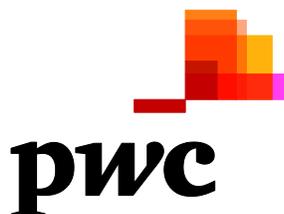
Details und Informationen finden Sie auf Seite 17.

# Unternehmensrecht aktuell

**Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich Unternehmens- und Gesellschaftsrecht**

## **Inhalt**

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe .....	2
Entwicklungen auf EU-Ebene .....	4
Tätigkeiten des AFRAC .....	5
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) .....	8
Neues aus der Rechtsprechung .....	10
Ansprechpartner in Ihrer Nähe .....	18
Bestellungen .....	18



# Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

---

## 2. COVID-19 Gesetz

---

Das Parlament beschloss das 2. COVID-19-Gesetz, dass im BGBl I Nr. 16/2020 veröffentlicht wurde. Die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit dem Unternehmens- und Gesellschaftsrecht werden nachfolgend dargestellt. Zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die unternehmensrechtliche Finanzberichterstattung siehe sogleich unter der Rubrik Wissenswertes. Zu den steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit COVID-19 verweisen wir auf unseren [Austrian Tax Newsletter](#).

### Regelungsinhalt

Die Sammelnovelle sieht in Artikel 32 Änderungen für das Gesellschaftsrecht vor (COVID-19-GesG).

#### Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG (Artikel 32)

- Für die Dauer der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, können **Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern** einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung oder eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder eines kleinen Versicherungsvereins **auch ohne physische Anwesenheit** der Teilnehmer durchgeführt werden. Wie genau die Versammlungen durchzuführen sind, wird das Bundesministerium für Justiz per Verordnung regeln.
- Abweichend von § 104 Abs 1 AktG muss die **ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft** innerhalb der **ersten zwölf Monate** des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattfinden. Eine entsprechende Regelung für GmbHs ist nicht vorgesehen, sodass die ordentliche Generalversammlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung weiterhin binnen der ersten 8 Monate eines Geschäftsjahrs abzuhalten ist.

Diese Regelungen sind zeitlich befristet und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (Artikel 21)

Das Justizministerium verlautbart, dass für Erklärungen, die bei einem Gericht abgegeben werden, eine **Fristenhemmung** eingeführt wurde. Diese Fristenhemmung schließt ausdrücklich auch die Vorlage von Unterlagen der Rechnungslegung ein (Art 21 § 2 des 2. COVID-19 Gesetzes).

Unter die Fristenhemmung fallen laut Justizministerium sowohl die neunmonatige **Offenlegungsfrist** für Unterlagen der Rechnungslegung (§ 277 Abs 1 UGB) als auch die zweimonatige Frist für die Verhängung wiederholter **Zwangsstrafen** (§ 283 Abs 4 UGB) – vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung.

Die Bestimmung ist am 22. März 2020 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft. Sollten die von der Bundesregierung im Zusammenhang mit COVID-19 ergriffenen Maßnahmen über den 30. April 2020 andauern, so kann per Verordnung diese Frist noch verlängert werden.

Die Fristenhemmung gilt sohin für alle Fristen, die entweder

a) vor dem 22. März 2020 begonnen haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind oder

b) zwischen dem 22. März 2020 und dem 1. Mai 2020 (vorbehaltlich einer Verlängerung durch Verordnung) zu laufen begonnen haben.

Der Lauf von Fristen, die erst nach dem 30. April 2020 beginnen, wird durch die Bestimmung derzeit nicht berührt – vorbehaltlich einer Verlängerung durch Verordnung.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Für alle Jahresabschlüsse, die nach dem 21. März 2020 beim Firmenbuchgericht einlangen müssen, verlängert sich die Frist (derzeit, vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung mit Verordnung) um 40 Tage.
- War das Unternehmen mit der Vorlage eines Jahresabschlusses schon am 22. März 2020 säumig, und wurde bereits eine Zwangsstrafe verhängt, so kann eine neue Zwangsstrafe gemäß § 283 Abs 4 UGB erst zwei Monate nach dem letzten Tag der Offenlegungsfrist verhängt werden; auch diese Frist wird, wenn sie nicht schon vor dem 22. März 2020 abgelaufen ist, verlängert.

Wurde noch keine Zwangsstrafe verhängt, so wird auf § 283 Abs 2 UGB hingewiesen. Danach kann von der Verhängung einer Zwangsstrafverfügung abgesehen werden, wenn das Organ offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung gehindert war. Die dramatischen Maßnahmen, zu denen das COVID-19 Gesetz, BGBl. Nr. 12/2020, ermächtigt hat, könnten unter Umständen – unvorgreiflich der Ansicht der ordentlichen Rechtsprechung – ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (16. März 2020) einen solchen Hinderungsgrund offenkundig machen.

# Entwicklungen auf EU-Ebene

---

## Initiative zur Überarbeitung der Richtlinie für die nichtfinanzielle Berichterstattung

---

Im Rahmen der Konferenz zum Europäischen Green Deal hat sich die Europäische Kommission dazu verpflichtet die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (RL 2014/95/EU) im Jahr 2020 als Teil der Strategie zur Stärkung der Grundlagen für nachhaltige Investitionen zu überprüfen. Nach Veröffentlichung einer Folgenabschätzung wurde nun eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Bis zum 14. Mai 2020 können Interessengruppen ihre Ansichten über die möglichen Überarbeitungen der Richtlinie im Rahmen eines Fragebogens vorlegen.

### Regelungsinhalt

Die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung wurde in Rahmen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) in Österreich umgesetzt. Dieses verpflichtet große Kapitalmarktgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichen Interesse sind, sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmer seit dem Geschäftsjahr 2017 zur Offenlegung von Konzepten, Due-Diligence-Prozessen, nichtfinanziellen Risiken und Leistungsindikatoren, die sich zumindest auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.

Mit der geplanten Überarbeitung sollen zugleich unnötige Belastungen der Unternehmen durch die nichtfinanzielle Berichterstattung reduziert werden und dem wachsenden Bedarf von Investoren und zivilgesellschaftlichen Organisationen an nichtfinanziellen Informationen nachgekommen werden. Zur Erreichung dieser Ziele hat die EU-Kommission zunächst die folgenden Optionen bestimmt:

- Ergänzung der bestehenden unverbindlichen Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (basierend auf den Empfehlungen aus dem Bericht der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD))
- Entwicklung eines freiwilligen nichtfinanziellen Berichtsstandards;
- Überarbeitung der Richtlinie, u.a. Anpassung des Anwendungsbereichs, genauere Definition der berichtspflichtigen nichtfinanziellen Angaben, verpflichtende Anwendung eines nichtfinanziellen Berichtsstandards, Stärkung des Enforcement-Verfahrens

### Inkrafttreten

Eine Annahme der Änderungen ist laut Fahrplan der Kommission für Ende 2020 geplant.

Mehr zum Fahrplan zur Überarbeitung der Richtlinie über die nichtfinanziellen Berichterstattung finden Sie [hier](#).

Der Vorschlag für eine entsprechende Ergänzung der unverbindlichen Leitlinien stehen [hier](#) zur Verfügung.

# Tätigkeiten des AFRAC

---

## Entwurf für eine AFRAC Stellungnahme 36: Geldflussrechnung (UGB)

---

Das AFRAC veröffentlichte im März 2020 einen Entwurf der Stellungnahme 36 (UGB), die sich mit der Geldflussrechnung gemäß § 250 Abs 1 UGB befasst.

Im § 250 Abs. 1 UGB wird die Konzerngeldflussrechnung zwar als verpflichtender Bestandteil des Konzernabschlusses normiert, es fehle jedoch konkrete Vorschriften für ihre Ausgestaltung im UGB. Demnach beschäftigt sich die neue Stellungnahme mit den Regelungen für die Ausgestaltung sowohl der Konzerngeldflussrechnung als auch der Geldflussrechnung zum Jahresabschluss.

Im Detail behandelt die Stellungnahme die Fonds der flüssigen Mittel, die Zahlungsströme in Fremdwährungen, die Erstellung der Geldflussrechnung sowie Schemata zur Aufstellung der Geldflussrechnung. Im Rahmen der Gliederung der Geldflussrechnung werden die Geldflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit, sowie die nicht zahlungswirksamen Vorgänge in diesem Zusammenhang näher thematisiert.

Der Entwurf einer Stellungnahme orientiert sich am International Accounting Standard (IAS) Nr. 7 „Cash Flow Statements“ und am Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) 21 „Kapitalflussrechnung“.

Die erstmalige Anwendung der Stellungnahme steht noch nicht fest.

Der Entwurf der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

## Entwurf für eine AFRAC Stellungnahme 35: Konzerneigenkapitalspiegel (UGB)

---

Das AFRAC veröffentlichte im Jänner 2020 einen Entwurf der Stellungnahme mit dem Titel „Die Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung gemäß § 250 Abs 1 UGB“.

Die Stellungnahme behandelt die systematische Darstellung der Zusammensetzung und der Entwicklung des im Konzernabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals in einem Konzerneigenkapitalspiegel und orientiert sich weitgehend an der Stellungnahme KFS/BW 4 des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur „Darstellung der Komponenten des Konzerneigenkapitals und ihrer Entwicklung“ vom Jänner 2016 sowie DRS 22 „Konzerneigenkapital“. Ferner adressiert die Stellungnahme ausgewählte Bilanzierungsfragen mit Auswirkung auf die Darstellung des Konzerneigenkapitals, um die einheitliche Anwendung der konzernspezifischen Vorschriften zum Konzerneigenkapital sowie der gesetzlichen Vorschriften zum Eigenkapital, die nach § 251 Abs 1 UGB im Konzernabschluss entsprechend anzuwenden sind, sicherzustellen. Die AFRAC Stellungnahme gilt für Konzernabschlüsse, die verpflichtend oder freiwillig gemäß den Vorschriften der §§ 244 bis 267c UGB (ausgenommen § 245a UGB) oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften, welche auf die erstgenannten Vorschriften verweisen, erstellt werden.

Die Stellungnahme erläutert die Komponenten des Konzerneigenkapitals und die Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals. Die Erläuterung zu den einzelnen Komponenten umfasst Näheres zum Nennkapital, sowie die Behandlung von ausstehenden Einlagen in diesem Zusammenhang. Des Weiteren wird auf die Posten Kapitalrücklagen, kumuliertes Ergebnis, eigene Anteile und Anteile an Mutterunternehmen, Rücklagen aus erfolgsneutral erfassten Wertänderungen und nicht beherrschende Anteile im Rahmen der Komponenten des Konzerneigenkapitalspiegels eingegangen. In Hinblick auf die Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals beschäftigt sich die Stellungnahmen mit den allgemeinen Grundsätzen der Gliederung und sonstige Veränderungen, welche anhand eines Beispiels geschildet werden.

Die Stellungnahme ist nach Beschluss auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Der Entwurf der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

---

### Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 27: Personalarückstellungen (UGB)

---

Im Dezember 2019 wurde eine Überarbeitung der Stellungnahme AFRAC 27 beschlossen und veröffentlicht.

Die Überarbeitung umfasst unter anderem folgende Inhalte:

- Berücksichtigung der Änderungen im UGB aufgrund des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019 und der Override-Verordnung: Demnach kann für Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen der Betrag auch durch eine finanzmathematische Berechnung ermittelt werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Die in der vorigen Fassung dieser Stellungnahme vorgesehene Vereinfachungsmöglichkeit für die Berechnung der genannten Rückstellungen ist nun gesetzlich verankert. Im Zusammenhang mit der Override-Verordnung wurden die Bestimmungen der Stellungnahme hinsichtlich der Erfassung der Auswirkungen einer Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen überarbeitet.
- Klarstellung bei ausgelagerten bzw rückgedeckten Verpflichtungen: Der Wert der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte und der Wert der Rückdeckungsversicherung entsprechen der beim selbständigen Rechtsträger für diese Verpflichtung bestehenden Deckungsrückstellung (bei Pensionskassen zuzüglich der anteiligen Schwankungsrückstellung abzüglich allfälliger aktivierter Fehlbeträge).

Auf der Homepage des AFRAC steht die überarbeitete Stellungnahme unter folgendem [Link](#) zur Verfügung.

---

### Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

---

**Stand: 11. März 2020**

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zu-grunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **orange** markiert.

	geplant		
	Q1 2020	Q2 2020	Q3 2020
<b>laufende/abgeschlossene Projekte:</b>			
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		<b>E-St</b>	<b>E-St</b>
Währungsumrechnung im UGB		<b>E-St</b>	<b>E-St</b>
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)		<b>E-St</b>	<b>E-St</b>
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibungen (IFRS)		<b>St</b>	
Vergütungsbericht gem. AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht		<b>E-St</b>	<b>E-St</b>
Geldflussrechnung (UGB)		<b>E-St</b>	
Konzerneigenkapitalspiegel		<b>St</b>	
AG „Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung“			
AG „Fragen der Rechnungslegung von öffentlichen Unternehmen“			
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement (ÖCGK)			<b>E-St</b>
Bilanzberichtigungen im Rechnungswesen			<b>E-St</b>
Fachinformation zu Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Rechnungslegung und damit verbundene Organbeschlüsse	<b>FI</b>		
CL zum IASB „General Presentation and Disclosures (Primary Financial Statements)“		<b>K</b>	

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt

# Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)

---

## **Neufassung des Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13)**

---

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat im November 2019 das Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen neu veröffentlicht.

Dieses Fachgutachten enthält die Grundsätze für die berufliche Verantwortung des Wirtschaftsprüfers bei sonstigen Prüfungen sowie für Form und Inhalt der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Berichterstattung. Darüber hinaus verdeutlicht das Fachgutachten gegenüber der Öffentlichkeit Inhalt und Grenzen dieser Leistungen.

Die Neufassung dieses Fachgutachtens ist auf sonstige Prüfungen, die nach dem 31. Dezember 2019 vertraglich vereinbart werden, anzuwenden. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Für nähere Informationen steht die Neufassung des Fachgutachtens KFS/PG 13 [hier](#) zum Download zur Verfügung.

---

## **Überarbeitung des Fachgutachtens über die Erstellung eines Gutachtens zum Steuerkontrollsystem gemäß §§ 153b Abs 4 Z 4 und 153f Abs 5 BAO (KFS/PE 29)**

---

Es wurden ausschließlich redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Die geänderte Fassung des Fachgutachtens ist auf die Erstellung von Gutachten anzuwenden, die Anträge zur Teilnahme an der begleitenden Kontrolle für Veranlagungsjahre ab dem 1. Jänner 2020 betreffen. Eine frühere Anwendung auf Gutachten, die Anträgen gemäß § 323 Abs. 55 Z 2 BAO beigelegt werden, ist zulässig.

Für nähere Informationen steht das überarbeitete Fachgutachten KFS/PE 29 [hier](#) zum Download zur Verfügung.

## Übersicht – Arbeitsprogramm

Stand: Dezember 2019

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Projekte [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 4 2019	Quartal 1 2020	Quartal 2 2020	Quartal 3 2020
<b>Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:</b>				
Überarbeitung des Fachgutachtens zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 9)	B			
Überarbeitung der Empfehlung zur Erklärung der Geschäftsleiter über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich einer Selbsteinschätzung („Self Assessment“) des Kreditinstituts (KFS/BA 14)	B			
Stellungnahme ZaDiG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 (KFS/BA 16)	E	B		
WP-Treffen in der FMA (9.12.2019)				
<b>Arbeitsgruppe Prüfung:</b>				
Neufassung des Fachgutachtens über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13)	B			
Redaktionelle Anpassung der Stellungnahme über die Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen (KFS/PE 23) sowie der Stellungnahme zur Durchführung von Prüfungen nach § 4a Abs 8 EStG zur Spendenabsetzbarkeit (KFS/PE 24) infolge der Neufassung von KFS/PG 13.		E / B		
Überarbeitung des Fachgutachtens zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (KFS/PE 19)			E	
Stellungnahme zu Fragen i.Z.m. Vorschriften der personenbezogenen Rotation (KFS/PE 19b)		E / B		
Überarbeitung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3) im Hinblick auf ISA 720 bzw. nachträgliche Verpflichtungen aus Umsetzung der AktionärsRL		E	B	
Terminologische Anpassungen im Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1)		E	B	
Anpassung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der gesonderten Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen und nichtfinanziellen Berichten (KFS/PE 28)		E	B	
Redaktionelle Überarbeitung des Fachgutachtens über die Erstellung eines Gutachtens zum Steuerkontrollsystem gemäß §§ 153b Abs. 4 Z 4 und 153f Abs. 5 BAO (KFS/PE 29)	E / B			
Aktualisierung und Überarbeitung des Fachgutachtens über vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) (vorgemerkt)				

Arbeitsgruppe zum EU-Meldepflichtgesetz (gemeinsam mit Fachsenat für Steuerrecht) / Anpassung der Stellungnahme Ausgewählte Fragen zur Redepflicht gemäß dem UGB und anderen anlassbezogenen Berichtspflichten des Abschlussprüfers (KFS/PE 18) (vorgemerkt)				
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) i.Z.m. der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
<b>Arbeitsgruppe Rechnungslegung:</b>				
Überarbeitung des Fachgutachtens über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)	E	B		
Stellungnahme zu Fragen der Rechnungslegung bei Einrichtungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015		E	B	
Überarbeitung des Fachgutachtens zur Rechnungslegung bei Umgründungen (KFS/RL 25)		E / B		
Aktualisierung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen zur Rechnungslegung der Vereine (KFS/RL 19) (vorgemerkt)				
<b>Arbeitsgruppe Nichtfinanzielle Berichterstattung:</b>				
Evaluierung ASRA 2019 und Vorbereitung ASRA 2020				

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 4 2019	Quartal 1 2020	Quartal 2 2020	Quartal 3 2020
Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Finanzmarktaufsicht über eine Neufassung der Mindeststandards für die interne Revision (FMA-MS-IR)	Be / S			
Stellungnahme zum Konsultationsentwurf eines nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) nach EU Governance-Verordnung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus	Be / S			

# Neues aus der Rechtsprechung

---

## OGH-Rechtsprechung

---

### **Vorzeitige Beendigung der Gründungsprivilegierung einer GmbH**

Im vorliegenden Fall hatte der OGH als Revisionsgericht zu entscheiden, ob auch bei Beendigung der Gründungsprivilegierung im Sinn des § 10b Abs 5 GmbHG die Voraussetzungen nach § 10 Abs 3 GmbHG erfüllt werden müssen.

Die Höhe der gründungspriviligierten Stammeinlagen muss gem. § 10b Abs 2 GmbHG mindestens 10.000 EUR betragen. Auf die gründungsprivilegierten Stammeinlagen müssen abweichend von § 10 Abs 1 GmbHG insgesamt mindestens 5.000 EUR bar eingezahlt werden; Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Während aufrechter Gründungsprivilegierung sind die Gesellschafter abweichend von § 63 Abs 1 GmbHG nur insoweit zu weiteren Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen Stammeinlagen verpflichtet, als die bereits geleisteten Einzahlungen hinter den gründungsprivilegierten Stammeinlagen zurückbleiben.

Gem. § 10b Abs 5 GmbHG kann die Gründungsprivilegierung durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags vorzeitig beendet werden, wenn "die Mindesteinzahlungserfordernisse nach § 10 Abs 1 GmbHG" erfüllt wurden. Demnach muss auf jede bar zu leistende Stammeinlage mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 70 EUR eingezahlt sein; soweit auf eine Stammeinlage weniger als 70 EUR bar zu leisten sind, muss die Bareinlage voll eingezahlt sein. Auf die bar zu leistenden Einlagen müssen mindestens insgesamt 17.500 EUR eingezahlt sein. Darüber hinaus ist gem. § 10 Abs 3 GmbHG bei Anmeldung zum Firmenbuch die Erklärung abzugeben, dass die bar zu leistenden Stammeinlagen in dem eingeforderten Betrag bar eingezahlt sind und dass die eingezahlten Beträge sowie die Vermögensgegenstände, die nach dem Gesellschaftsvertrag nicht bar auf die Stammeinlagen zu leisten sind, sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer oder des Treuhänders gemäß § 10 Abs 2 GmbHG befinden.

Dem Zweck der Regelungen der Kapitalaufbringung entsprechend müssten bei der Anmeldung eines Verzichts auf die Gründungsprivilegierung dieselben Unterlagen wie bei einer Gesellschaftsgründung beigelegt werden (§ 10-Erklärung der Geschäftsführer und eine Bankbestätigung über die geleisteten Stammeinlagen).

Dem Revisionsrekurs wurde nicht Folge gegeben.



OGH 24.9.2019, 6Ob112/19t

### **Rücktritt eines GmbH-Geschäftsführers**

Der OGH hatte in diesem Fall als Revisionsgericht zur Klarstellung der Rechtslage zur Rücktrittserklärung eines GmbH-Geschäftsführer zu entscheiden.

Für die Rücktrittserklärung eines Geschäftsführers bestehen keine besonderen Formerfordernisse, weshalb sie auch mündlich erfolgen kann. Sie ist entweder gegenüber allen Geschäftsführern oder in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung gegenüber den anwesenden Gesellschaftern abzugeben. Der Rücktritt des Geschäftsführers wird durch Zugang der Erklärung wirksam - die spätere Löschung im Firmenbuch ist nur deklarativ. Allerdings ist im Zusammenhang mit dem mündlich erklärten Rücktritt ein urkundlicher Nachweis erforderlich. Wird diese Beweisurkunde vom zurücktretenden Geschäftsführer unterfertigt, bedarf es keiner Beglaubigung dessen Unterschrift im Hinblick auf die dem Firmenbuchgericht bekannte Musterzeichnung.

In Fällen, in denen eine Unterfertigung einer solchen Beweisurkunde nicht möglich ist, weil der ausscheidende Geschäftsführer nicht Willens ist diese zu unterschreiben oder nicht mehr erreichbar ist, hat der anmeldende Geschäftsführer zu behaupten und zu bescheinigen, dass ein urkundlicher Nachweis über die Rücktrittserklärung des ausgeschiedenen Geschäftsführers nicht erbracht werden kann. Auch in diesem Fall bedarf es keiner Beglaubigung der Unterschriften.

Gemäß § 16a GmbHG wird ein Rücktritt ohne wichtigen Grund erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam. Demnach ist es erforderlich, das Datum des Empfangs der Rücktrittserklärung im urkundlichen Nachweis anzuführen, um eine Prüfung der gesetzlichen Frist durch das Firmenbuchgericht zu gewährleisten.

Es bedarf keines Nachweises der Annahme der Erklärung durch die (übrigen) Gesellschafter. Beim Rücktritt handelt es sich lediglich um eine empfangsbedürftige - nicht um eine annahmebedürftige - Willenserklärung.

Dem außerordentlichen Revisionsrekurs wurde nicht Folge gegeben.



OGH 24.10.2019, 6Ob128/19w

# Wissenswertes

---

## Auswirkungen des COVID-19 auf die unternehmensrechtliche Finanzberichterstattung

---

### Auswirkungen zum 31.12.2019

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche wesentliche Ereignisse, die zu den derzeitigen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt haben, erst im Januar 2020 eingetreten sind (erster Todesfall, erste offizielle Bestätigung einer Übertragung von Mensch zu Mensch, sprunghafter Anstieg von Infektionen sowie erhebliche Produktions-, Handels- und Reisebeschränkungen), demnach ist es sachgerecht, die Ausbreitung des COVID-19 in seiner derzeitigen Tragweite als **wertbegründendes Ereignis** zu klassifizieren. Wertbegründende Ereignisse dürfen aufgrund des Stichtagsprinzips bei der Bewertung im Rahmen des unternehmensrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Wertbegründende Ereignisse bis zum Aufstellungszeitpunkt – in besonderen Fällen bis zum Feststellungszeitpunkt – können sich allerdings auf die Berichterstattung im Anhang, sofern die Ausbreitung von COVID-19 ein wesentliches Ereignis ist, und im Lagebericht im Rahmen des Berichts über die voraussichtliche Entwicklung und die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, sowie der nichtfinanziellen Berichterstattung, auswirken.

Etwas anderes gilt lediglich, wenn aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 nicht mehr von der Fortführung des Unternehmens (Going Concern-Prinzip) gemäß § 201 Abs 2 Z 2 UGB ausgegangen werden kann. In diesen Fällen erfolgt die Bilanzierung an Hand von Liquidationswerten. Kann zwar noch von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden, besteht aber eine wesentliche Unsicherheit darüber, ob das Unternehmen dazu fähig ist – d.h. liegt ein bestandsgefährdendes Risiko vor –, ist darüber zum einen im Lagebericht i.R.d. Berichts über die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten zu berichten. Zum anderen sind im Anhang die wesentlichen der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehenden Gründe und die Pläne der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, diesen Gründen zu begegnen angemessen darzustellen.

Mehr Details zu den unternehmensrechtlichen Auswirkungen von COVID-19 zum 31.12.2019 finden Sie in unserem [PwC UGB Alert](#).

### Auswirkungen auf Geschäftsjahre mit Stichtag nach dem 31.12.2019 bzw. Zwischenberichterstattungen

Für danach endende Geschäftsjahre bzw. Zwischenberichterstattungen sind deshalb Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die bessere Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus auf das Unternehmen zum Abschlussstichtag liefern, grundsätzlich als wertaufhellende Ereignisse bilanziell zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind die auf den vorhergehenden

Jahresabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich beizubehalten, es sei denn es liegen (unter Beachtung der Generalnorm) besondere Umstände vor, die ein Abweichen rechtfertigen. Die Auswirkungen des Coronavirus allein rechtfertigen eine solche Abweichung nicht. Führen die Auswirkungen allerdings zu einer grundlegend anderen Einschätzung der Unternehmensentwicklung kann eine Abweichung von den bisher angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden einen verbesserten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln und damit zulässig sein. Die Stetigkeitsdurchbrechung ist im Anhang zu erläutern. Wird eine Ermessensentscheidung (wie zB Schätzungen im Zusammenhang mit der Forderungsbewertung oder dem Ansatz von Rückstellungen) aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 anders als bisher ausgeübt, handelt es sich nicht um eine Methodenänderung und damit nicht um eine angabepflichtige Durchbrechung der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit.

Im Rahmen des Anlagevermögens kann sich gegebenenfalls aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 die Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung ergeben, sofern es sich um eine voraussichtliche dauernde Wertminderung handelt (zB eine Anlage wird voraussichtlich dauerhaft stillgelegt). In Hinblick auf die Finanzanlagen kann auch auf den beizulegenden Wert abgeschrieben werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

Darüber hinaus könnte sich bei der Folgebewertung von Vorräten ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf z.B. aus Gängigkeitsabschlägen (aufgrund gesunkener Umschlagshäufigkeit) oder aus Wertänderungen i.R.d. verlustfreien Bewertung (z.B. erhöhte Lagerkosten oder Zinseffekte aufgrund verzögerter Verkäufe) ergeben. Bei der Ermittlung des beizulegenden Werts von Vermögensgegenständen mit Forderungscharakter (z.B. Ausleihungen oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) sind ein aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 geändertes Ausfall- und Spätzahlungsrisiko der Schuldner zu berücksichtigen.

In Hinblick auf die Passivseite der Bilanz ist der Ansatz von Rückstellungen wie etwa Drohverlustrückstellungen, wenn ernsthaft damit zu rechnen ist, dass der Wert der Leistungsverpflichtung des Bilanzierenden den Wert seines Gegenleistungsanspruchs übersteigt oder Verbindlichkeitsrückstellungen aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 zu prüfen. Werden (Finanz-)Verbindlichkeiten aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 restrukturiert bzw. modifiziert, könnte dies gegebenenfalls zu einem veränderten Ausweis führen. Dies könnte ebenfalls Auswirkungen auf weitere Anhangangaben wie etwa der Restlaufzeit von Verbindlichkeiten oder die Bedeutung sonstiger finanzieller Verpflichtungen haben.

In Hinblick auf den Konzernabschluss können sich ausgewählte konzernspezifische Auswirkungen wie etwa der Verzicht auf die Einbeziehung eines nichtwesentlichen Tochterunternehmens, sofern die Einbeziehung nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen möglich ist, oder die außerplanmäßige Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts ergeben.

Neben den bereits genannten Anhangangaben kann aus den Auswirkungen von COVID-19 eine umfangreiche Berichterstattung im Lagebericht, sowie der nichtfinanziellen Berichterstattung für Jahres- und Konzernabschlüsse nach dem 31.12.2019 resultieren.

Mehr Details zu den unternehmensrechtlichen Auswirkungen von COVID-19 auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden, finden Sie in unserem [PwC UGB Alert](#).

---

### Gewinnausschüttungen aus österreichischen Kapitalgesellschaften in Hinblick auf die aktuelle Krisensituation (COVID-19)

---

Die aktuell schwerwiegenden Umsatzeinbußen und damit einhergehenden Vermögensverluste können die Ausschüttungsfähigkeit bereits entstandener Gewinne beseitigen.

#### Der Jahresabschluss ist bereits aufgestellt, aber noch nicht festgestellt:

Das Gewinnverteilungsverbot des § 82 Abs 5 GmbHG greift ein, wenn sich bei einer **GmbH** die Vermögenslage der Gesellschaft im Zeitraum **zwischen Bilanzstichtag und Feststellung des Jahresabschlusses** voraussichtlich nicht bloß vorübergehend verschlechtert hat. Diesfalls wäre der eingetretene Verlust zu ermitteln und vom ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn in Abzug zu bringen. An die Gesellschafter dürfte nur die verbleibende Differenz ausgeschüttet werden. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafter auf derartige Umstände hinzuweisen und gegebenenfalls bei gegenteiliger Beschlussfassung der Gesellschafter die Auszahlung des Gewinns zu verweigern.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung für die **Aktiengesellschaft** besteht nicht – allerdings sind Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag beim Gewinnverwendungsbeschluss zu berücksichtigen (siehe nächster Punkt unten).

#### Der Jahresabschluss ist bereits aufgestellt und festgestellt

Es ist zu prüfen, ob eine Ausschüttung von Gewinnen die Existenz der **GmbH** gefährdet. Ist dies der Fall, gebietet die Treuepflicht der Gesellschafter die (teilweise) Belassung des Gewinns in der GmbH. Bei vorsätzlicher Entnahme von Gewinnen haften die Gesellschafter für einen daraus entstandenen Schaden nach den Grundsätzen der Existenzvernichtungshaftung.

Der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes bei einer **AG** hat zwischen Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung eingetretene Umstände zu berücksichtigen. Sofern Verluste nicht durch die Auflösung von freien Rücklagen abgedeckt werden können, sind entsprechende Beträge auf neue Rechnung vorzutragen. Verluste, die erst nach Beschlussfassung über die Gewinnverwendung eintreten, haben zwar grundsätzlich keinen Einfluss auf den Dividendenzahlungsanspruch, aus der Treuepflicht der Aktionäre können sich allerdings dennoch Einschränkungen bei der Durchsetzung ergeben.

Eine nach der Aufstellung des Jahres- bzw Konzernabschlusses vorgenommene Änderung des Vorschlags zur Verwendung des Ergebnisses durch die gesetzlichen Vertreter oder eine von dem Vorschlag abweichende tatsächliche Verwendung des Ergebnisses führt zu

keiner Verpflichtung, den bereits aufgestellten Abschluss hinsichtlich der Anhangangabe über den Vorschlag zu Verwendung des Ergebnisses gem. § 238 Abs 1 Z 9 UGB zu ändern.

---

## Coronavirus – Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit

---

Mit dem COVID-19-Gesetz vom 15. März 2020 (BGBl I Nr. 12/2020) wurde das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) dahin gehend novelliert, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 als relevant für Kurzarbeit eingestuft werden (§ 37b Abs 7 AMSG). Der Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe kann rückwirkend ab 1. März 2020 gestellt werden. Unter der Voraussetzung, dass einem Unternehmen die „Corona-Kurzarbeit“ zusteht, gilt hinsichtlich der Höhe des Entgelts des Arbeitnehmers und der Höhe der Kurzarbeitshilfe wie folgt:

- Der Arbeitnehmer erhält **zwischen 80% und 90% seines bisherigen Nettoentgelts** (abhängig von der Höhe seines Bruttoentgelts). Der Arbeitgeber hat je nach Höhe des **Bruttoentgelts vor Kurzarbeit** ein reduziertes Entgelt zu bezahlen. Die Beiträge zur Sozialversicherung hat der Arbeitgeber weiterhin auf Basis der Beitragsgrundlage **vor** Einführung der Kurzarbeit zu zahlen. Das garantierte Mindesteinkommen des Arbeitnehmers beträgt:
  - 90% des bisherigen Nettoentgelts bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700,-
  - 85% des bisherigen Nettoentgelts bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 2.685,-
  - 80% des bisherigen Nettoentgelts bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 5.370,-
- Der Arbeitgeber ersetzt dem Arbeitnehmer diese "Nettoersatzrate" (90%, 85% oder 80% des Nettoentgelts vor Kurzarbeit). Die Differenz zwischen dem entsprechenden Bruttoentgelt während der Kurzarbeit und dem Bruttoentgelt für geleistete Arbeitsstunden ergibt die **Kurzarbeitsunterstützung** (§ 37b Abs 5 AMSG), die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu leisten hat.
- Das AMS ersetzt dem Dienstgeber (im Nachhinein) gemäß festgelegten **Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden**. Die **Kurzarbeitsbeihilfe** wird sohin in Pauschalsätzen je Ausfallstunde gewährt. In den Pauschalsätzen sind sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben bereits enthalten. Zur Abgeltung der anteiligen Sonderzahlungen sind die Pauschalsätze um ein Sechstel erhöht.

Folgende Fragen könnten sich aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens mit der Corona-Kurzarbeit ergeben:

### Frage 1) Ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden?

Voraussetzungen für den Ansatz von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften iSd 198 Abs 8 UGB ist das Vorliegen eines schwebenden

Geschäftes, das Drohen eines Verlustes (Unausgewogenheit der Leistungsbeziehung) und die Wahrscheinlichkeit des Verlustes.

Arbeitsverhältnisse können Anlass für eine Verlustrückstellung sein, wenn der Wert der Arbeitsleistungen unter den Wert der Vergütung für die Arbeitsleistung sinkt. Im Fall der Corona-Kurzarbeit droht dem Arbeitgeber allerdings **kein Verlust** aus dem Arbeitsverhältnis, da der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die „Nettoersatzrate“ ersetzt und die Differenz zwischen dem Bruttoentgelt während der Kurzarbeit und dem Bruttoentgelt für geleistete Arbeitsstunden vom AMS ersetzt bekommt. Im Ergebnis droht daher dem Arbeitgeber kein Verlust im Sinne einer Unausgewogenheit der Leistungsbeziehung, sodass die **Voraussetzungen** zur Bildung einer **Drohverlustrückstellung nicht vorliegen**.

### Frage 2) Wie bzw. wann ist die Kurzarbeitsbeihilfe zu bilanzieren?

Aus der Bestimmung des §37b Abs 1 Z 1 AMSG ist abzuleiten, dass der Anspruch auf Kurzarbeitsbeihilfe in Österreich den **Arbeitgebern** und nicht den Arbeitnehmern zusteht. Aus bilanzrechtlicher Sicht stellt die Kurzarbeitsbeihilfe keinen durchlaufenden Posten dar, sondern ist als **Zuschuss** zu qualifizieren.

Gemäß AFRAC 6 (Dezember 2015) sind Aufwandszuschüsse nach Maßgabe des Aufwandsanfalles **ergebniswirksam** zu erfassen, wobei entweder ein Ausweis als „übrige sonstige betriebliche Erträge“ oder eine offene Absetzung vom jeweiligen Aufwand (in einer Vorspalte) zulässig sind. Eine Kürzung des durch Zuschuss gedeckten Aufwands ist aufgrund des Saldierungsverbots gemäß § 196 Abs 2 UGB nicht zulässig.

Voraussetzung für die Aktivierung der Forderung der Kurzarbeitsbeihilfe ist im Sinne AFRAC 6, dass zum **Abschlussstichtag die sachlichen Voraussetzungen** für die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe erfüllt waren und **bis zum Aufstellungszeitpunkt die Kurzarbeitsbeihilfe bewilligt** wird. Der Zeitpunkt des Zuflusses ist für den Zeitpunkt der Bilanzierung nicht maßgeblich.



## COVID-19 - Informationshinweise:

### PwC Webcast Serie

Tägliche Expertentalks zur COVID-19 Krisenbewältigung

Wir laden Sie herzlich zu unserer interaktiven Webcast Serie über Schlüsselfragen, mit denen sich Organisationen aus verschiedenen Branchen konfrontiert sehen.

Details finden Sie [hier](#).

### PwC COVID-19 HelpLine

+43 (0) 664 96 77 960  
zu jeder Tages- und Nachtzeit besetzt

PwC Österreich und PwC Legal stehen Ihnen mit ersten pragmatischen Antworten in folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

- Arbeitsrechtliche Fragen und HR-Fragen
- Steuerliche Beratung unter anderem zu Entsendungen und Kurzarbeit
- Analyse von Supply Chains und Kundenströmen sowie Logistik
- Digital Business Models auch als Notlösung
- Rechtliche und betriebswirtschaftliche Auswirkungen einer Betriebsschließung
- Technische Möglichkeiten für die Umsetzung von Krisenmaßnahmen
- Cybersecurity & Privacy in Zeiten von Teleworking

### Aktuelle Artikel zum Thema COVID-19

Steuerliche und rechtliche Updates rund um COVID-19 und seine Auswirkungen finden Sie [hier](#) auf der PwC Homepage.

# Ansprechpartner in Ihrer Nähe

**Bettina Maria Szaurer**

Tel: +43 1 501 88-1833  
bettina.szaurer@pwc.com

**Annette Köll**

Tel: +43 1 501 88-1648  
annette.koell@pwc.com

**Markus Haslinger**

Tel: +43 1 501 88-1626  
markus.haslinger@pwc.com

**Christine Dicken**

Tel: +43 1 501 88- 1494  
christine.dicken@pwc.com

## Bestellungen

Sie können den Newsletter Unternehmensrecht aktuell über die Homepage von PwC Österreich über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.at/de/newsletter.html>

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, erfolgt dies ebenfalls über den oben angeführten Link.

---

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Maria Szaurer, Annette Köll, Christine Dicken

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

**www.pwc.at**